

Auf Antrag der Leitung der Schulsportgemeinschaft können weitere Sektionen gebildet werden. Die Genehmigung wird durch die Abteilungen Volksbildung und die Komitees für Körperkultur und Sport bei den Räten der Kreise erteilt.

8. In allen Dörfern, Städten und Kreisen sind in jedem Jahr Wettbewerbe, Wettkämpfe, Schulsportfeste und Schauturnen der allgemeinbildenden Schulen zu organisieren. Unter der Verantwortung der Abteilungen Volksbildung bei den Räten der Kreise sind jährlich große Kreissportfeste der Schulen zu veranstalten.

9. Meisterschaften und Wettbewerbe der Kinder und Jugendlichen der allgemeinbildenden Schulen, die über den Rahmen des Kreises hinausgehen, werden von den Komitees für Körperkultur und Sport bzw. von den Fachausschüssen und Präsidien der demokratischen Sportbewegung durchgeführt. Im DDR-Maßstab werden nur Meisterschaften und Wettbewerbe in den Sportarten

Gymnastik/Turnen,

Leichtathletik,

Schwimmen und

Skisport

durchgeführt. Die Ausschreibungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung. Die Meisterschaften und Wettbewerbe im Bezirksmaßstab und die dazu notwendigen Ausschreibungen sind im Einvernehmen mit den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke vorzubereiten und herauszugeben.

10. Die Paten-BSG ist verpflichtet, die Entwicklung der Schulsportgemeinschaft durch qualifizierte Trainer und Übungsleiter sowie mit ihren Sporteinrichtungen und -geräten zu unterstützen. Die Mitarbeit im Pädagogischen Rat gehört ebenfalls zu den Aufgaben der Paten-BSG.

11. In der Ausbildung der Pionierleiter muß der Körpererziehung ein größerer Raum gegeben werden, damit die Pionierleiter die Sportarbeit in der Schule und außerhalb des Unterrichts besser als bisher unterstützen können.

12. Um die neuen umfangreichen Aufgaben zur Verbesserung der Turn- und Sportarbeit mit den Kindern und Jugendlichen zu lösen, ist in allen Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke, der Stadt- und Landkreise zusätzlich die Stelle eines Kreisturnrates zu schaffen.

D. Außerschulischer Sport in den Betriebssportgemeinschaften, Sportgemeinschaften, Sportclubs und Pionierhäusern

1. Die sportlich interessierten und talentierten Schüler der allgemeinbildenden Schulen und Schüler und Studenten der Einrichtungen der Lehrerbildung können Mitglied einer Betriebssportgemeinschaft, Sportgemeinschaft, eines Sportclubs bzw. des Sportkollektivs eines Pionierhauses werden. Bei ungenügenden schulischen Leistungen und bei groben Verstößen gegen die Schülerregeln und die Schulordnung können die Schulleitung, der Freundschaftsrat

der Pionierorganisation bzw. die FDJ-Leitung den Beitritt verwehren oder den Ausschluß herbeiführen.

2. Kindersportabteilungen bei den Betriebssportgemeinschaften, Sportgemeinschaften, Sportclubs und in Pionierhäusern können gebildet werden, wenn die notwendigen Voraussetzungen in fachlicher und erzieherischer Hinsicht gegeben sind. Die Genehmigung zum Aufbau einer Kindersportabteilung erteilt das Komitee für Körperkultur und Sport in Verbindung mit der Abteilung Volksbildung beim Rat des Kreises.

3. Bei Wettkämpfen und Meisterschaften der Schulsportgemeinschaften können alle Schüler, auch wenn diese Mitglied einer Betriebssportgemeinschaft, Sportgemeinschaft, in einem Sportclub oder Pionierhaus sind, für ihre Schule starten. Bei Wettkämpfen und Meisterschaften, die durch die Fachausschüsse und Sportpräsidien in der Deutschen Demokratischen Republik organisiert werden, sind nur Schüler, die Mitglied einer Betriebssportgemeinschaft, Sportgemeinschaft bzw. eines Sportclubs sind, startberechtigt. In Städten und Gemeinden, wo keine Betriebssportgemeinschaften, Sportgemeinschaften oder entsprechende Sektionen vorhanden sind, kann die Teilnahme an den Wettkämpfen und Meisterschaften durch das Kreiskomitee für Körperkultur und Sport in Verbindung mit der Abteilung Volksbildung beim Rat des Kreises auch für Mitglieder der Schulsportgemeinschaften genehmigt werden.

E. Besondere Fragen des Jugendsportes

1. Den Sportvereinigungen, der Gesellschaft für Sport und Technik und der Freien Deutschen Jugend wird vorgeschlagen, in Verbindung mit den Sportpräsidien in größerem Umfang als bisher Jugend Wettbewerbe und Pokalturniere durchzuführen. Dabei sollte das Schwergewicht auf die Organisation von Betriebs- und Straßenmeisterschaften, Sportfesten der Jugendlichen usw. gelegt werden.

2. Der Freien Deutschen Jugend wird vorgeschlagen, im Rahmen der Woche des Sports Sommersportspiele durchzuführen und dabei Kreis-, Bezirks- und Republikbesten im leichtathletischen Dreikampf zu ermitteln.

3. Durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen und das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung sind an den Hoch-, Fach- und Berufsschulen in enger Zusammenarbeit mit den Sportvereinigungen und der Freien Deutschen Jugend Sportwettkämpfe zwischen den Fakultäten, Seminaren, Klassen, Schulen, Lehrwerkstätten und Lehrkombinaten zu organisieren.

4. Zur Förderung und Sichtung des Nachwuchses werden die Sportvereinigungen beauftragt, in den einzelnen Sportarten außerhalb des üblichen Wettkampfsystems Bestenermittlungen zu organisieren. Startberechtigt sind alle Mitglieder der Sportvereinigungen, die nicht klassifiziert sind bzw. die Leistungsstufe III oder II der Klassifizierung besitzen.

Den Sportpräsidien und Fachausschüssen aller Sektionen wird empfohlen, Maßnahmen einzuleiten, daß sich alle Jugendmannschaften an den